

**Handreichung
für die Umsetzung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK)
„Mittleres Flöha- und Zschopautal“
in der Förderperiode 2007-2013 im Freistaat Sachsen**

1. Ziele

Ziel der Förderung ist die Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse, das heißt Chancengerechtigkeit unabhängig vom Wohnort in allen Teilräumen des Freistaates. Insbesondere sollen die Arbeits- und Lebensverhältnisse gestärkt und jungen Menschen günstigere Entwicklungsmöglichkeiten im ländlichen Raum Sachsens eröffnet werden. Dabei sind die unterschiedlichen Lebenssituationen und Bedürfnisse von Frauen und Männern, unabhängig von der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder sexuellen Ausrichtung zu berücksichtigen.

Die Förderung erfolgt nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Integrierten Ländlichen Entwicklung im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Integrierte Ländliche Entwicklung – RL ILE/2007) vom 18. Oktober 2007 (veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 47/2007 vom 22. November 2007) in der Fassung vom 04.12.2009. Zuwendungen nach dieser Richtlinie erfolgen als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung als Zuschuss. Eingereichte Projektvorschläge müssen den Zielen des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes der Region entsprechen.

Der Verein zur Entwicklung des Mittleren Erzgebirges als legitimierte regionale Partnerschaft ist Träger des ILE-Prozesses in der Region „Mittleres Flöha- und Zschopautal“. Mit der Wahrnehmung des Regionalmanagements zur Umsetzung des ILEK wurde das Unternehmen DC DuvierConsult Gesellschaft für Beratung, Projektmanagement und Studien mbH beauftragt.

2. Aufgaben des Regionalmanagements für potenzielle Antragsteller

Die DC DuvierConsult GmbH unterstützt die lokalen Projektträger bei der Projektvorschlagserstellung, Organisation und Verwaltung ihrer Projekte und nimmt dazu u. a. folgende Aufgaben wahr:

- Information über die Förderung,
- Betreuung der Projektträger,
- Projekte anregen, begleiten und vernetzen,
- Entgegennahme der Projektvorschläge,
- Einordnung der Projektvorschläge in das ILEK,
- Vorbereitung der Auswahl förderwürdiger Projekte für den Koordinierungskreis,
- Unterstützung und Begleitung der Projektträger bei der Projektvorschlagserarbeitung.

Die Prüfung und Entscheidung zur Förderfähigkeit von Projekten ist ausschließlich Aufgabe der Bewilligungsstellen.

3. Förderschwerpunkte/ Gegenstände der Förderung:

3.1 Kapitel A Beschäftigungswirksame Maßnahmen, Maßnahmen zur Grundversorgung

- Umnutzung leerstehender oder ungenutzter ländlicher Bausubstanz für eine wirtschaftliche Nutzung
- Umnutzung leerstehender oder ungenutzter Gebäude für die Grundversorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen
- Erhaltung oder Entwicklung der Außenhülle von Gebäuden sowie von Betriebs- und Erschließungsflächen der Einrichtungen zur Grundversorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen
- Investive Maßnahmen und Ausgaben zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen
- Erhaltung oder Entwicklung der Außenhülle sowie Erschließungsflächen gewerblich oder landwirtschaftlich genutzter Gebäude

3.2 Kapitel B Landtourismus

- Entwicklung von Tourismusedienstleistungen sowie Marketingmaßnahmen für den Landtourismus in Sachsen auf der Grundlage regionaler und überregionaler Tourismuskonzepte
- Investive Maßnahmen zur Schaffung öffentlich zugänglicher, kleiner touristischer Infrastruktur
- Bauliche Maßnahmen zur Erweiterung von Beherbergungskapazitäten durch Umnutzung von ortsbildprägender/ historischer Bausubstanz zu kleinen Beherbergungsbetrieben

3.3 Kapitel C Technische kommunale Infrastruktur

- Ausbau von Ortsstraßen
- Neu- und Ausbau von innerörtlichen Plätzen
- Neu- und Ausbau kommunaler innerörtlicher Gehwege und Straßenbeleuchtung
- Ausbau von Gemeindeverbindungsstraßen in Baulast der Gemeinden zum Zweck der Anbindung im ländlichen Raum

3.4 Kapitel D Verbesserung der Agrarstruktur

Ländliche Neuordnung nach dem FlurbG und LwAnpG

Maßnahmen zur verkehrlichen Erschließung

- a) Planung, Herstellung und Änderung gemeinschaftlicher Anlagen nach § 39 FlurbG, einschließlich der hierfür notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht,
- b) Unterhaltung von gemeinschaftlichen Anlagen, die durch die Teilnehmergeinschaft (TG) als Baulastträger/Sonderbaulastträger hergestellt wurden, bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist, höchstens aber bis zu zwei Jahren nach Fertigstellung,
- c) Kostenbeteiligung der Teilnehmergeinschaft an Maßnahmen Dritter bis zum entsprechenden Anteil einer dadurch entbehrlichen Maßnahme nach Buchstabe a).

Maßnahmen an Gewässern und zum Bodenschutz

- a) naturnahe Gestaltung von Gewässern II. Ordnung im Sinne von § 24 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVB1. S. 482), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2007 (SächsGVB1. S. 310, 319) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- b) Planung, Anlage und naturnahe Gestaltung von künstlichen Gewässern gemäß § 25b Abs. 4 Nr. 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGB1. I S. 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGB1, S. 666) geändert worden

ist, in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der im gemeinschaftlichen Interesse der Teilnehmer notwendigen Bauwerke,

- c) Anlagen des Boden- und Erosionsschutzes sowie Anlagen zur Abwendung von Schäden durch wild abfließendes Oberflächenwasser,
- d) Unterhaltung der oben genannten Maßnahmen bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist, höchstens aber bis zu zwei Jahren nach Fertigstellung.

innerhalb des Innenbereiches nach § 30, 34 BauGB

- e) Sanierung und naturnahe Anlage oder Gestaltung innerörtlicher Gewässer (mit Ausnahme Gewässer I. Ordnung) zur Abwendung von Schäden durch wild abfließendes Oberflächenwasser.

Landschaftsgestaltende Maßnahmen

- a) Sicherung, Versetzung und Anlage von Gehölzen einschließlich der Nachpflanzung und Sicherung des Anwuchses,
- b) Entwicklung von Lebensräumen und Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten und Landschaftsstrukturelementen,
- c) Entsiegelung einschließlich der für eine Nachnutzung erforderlich bodenverbessernder Maßnahmen.

Sonstige förderfähige Kosten

- a) Kosten für Wertermittlung und Vermessung einschließlich Vermarktungsmaterial, sofern diese nicht den Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG zuzuordnen sind,
- b) Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes. Der Höchssatz der zuschussfähigen Aufwandsentschädigungen wird durch Erlass des SMUL geregelt,
- c) Arbeitsleistungen und Sachleistungen (gemäß § 19 Abs. 1 FlurbG) der Teilnehmer bei Arbeiten im Eigenbetrieb der Teilnehmergeinschaft. Der Höchssatz der zuschussfähigen Kosten wird durch Erlass des SMUL geregelt,
- d) Beiträge an den Verband für Ländliche Neuordnung,
- e) Entschädigungen und Ausgleichs nach dem FlurbG, sofern sie durch den Zweck des Verfahrens oder zur wertgleichen Abfindung erforderlich werden,
- f) Mindererlöse, die der Teilnehmergeinschaft oder ihren Zusammenschlüssen durch den Zwischenerwerb, die Verwaltung und Weitergabe von Land entstehen, einschließlich der Kosten eines von ihnen aufgenommenen Kapitalmarktdarlehens zur Zwischenfinanzierung des Landzwischenerwerbs,
- g) sonstige Kosten, die der Teilnehmergeinschaft für gemeinschaftliche Angelegenheiten nach § 18 Abs. 1 FlurbG entstehen,
- h) Vergütung für Helfer in Verfahren des freiwilligen Landtausches nach § 103a FlurbG.

Kombinationen mit Dorfentwicklungsmaßnahmen

Öffentliche Maßnahmen der Dorferneuerung und –entwicklung nach Teil A Nr. 2.4.1 des GAK-Rahmenplanes, die als unwesentlicher Bestandteil einer gemeinschaftlichen Anlage nach D.1.1.1 durchgeführt werden.

Ländliche Infrastruktur außerhalb der Ländlichen Neuordnung

Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotentiale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

3.5 Kapitel E Bauliche Maßnahmen zur Umnutzung, Wiedernutzung oder zur Erhaltung ländlicher Bausubstanz für private Zwecke, insbesondere für junge Familien

- Umnutzung leerstehender oder ungenutzter ländlicher Bausubstanz als Hauptwohnsitz
- Wiedernutzung leerstehender oder ungenutzter ländlicher Bausubstanz als Hauptwohnsitz

3.6 Kapitel F Siedlungsökologische Maßnahmen

- Neubau und Erweiterung von Anlagen zum Schutz der Ortslagen vor wild abfließendem Oberflächen- und Niederschlagswasser sowie erodiertem Material von angrenzenden Flächen, zum Beispiel Rückhaldedämme, sonstige Schutzbauwerke und Schutzpflanzungen oder Anlagen zur Versickerung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser
- Abbruch von baulichen Anlagen, Flächenentsiegelung und Rückbau überdimensionierter, finanziell nicht tragfähiger öffentlicher Infrastruktur in Ortslagen soweit dies zur Erhaltung und Weiterentwicklung der orts- und regionaltypischen Siedlungs- und Landschaftsstruktur dient

3.7 Kapitel G Soziokulturelle Infrastruktur und ländliches Kulturerbe

Maßnahmen für öffentlich zugängliche Dienstleistungen zur Grundversorgung ohne Erwerbszweck in vorhandener Bausubstanz

- Umnutzung leerstehender oder ungenutzter ländlicher Gebäude zu nichtgewerblichen Grundversorgungseinrichtungen
- Erhalt von nichtgewerblichen Grundversorgungseinrichtungen durch Erhaltung oder Entwicklung der Außenhülle von Gebäuden und von Erschließungsflächen
- Investive Maßnahmen zur Modernisierung sowie Funktionsanreicherung bestehender nichtgewerblicher Grundversorgungseinrichtungen
- Investive Maßnahmen zur Zusammenlegung und Qualifizierung der sozialen und kulturellen Grundversorgung

Sonstige soziokulturelle Maßnahmen

- Qualifizierung von leitenden ehrenamtlichen Akteuren in der integrierten ländlichen Entwicklung
- Neu- und Ausbau von öffentlich nutzbaren Freianlagen zur Sicherstellung eines Mindestangebotes, insbesondere für Kinder, Jugendliche und/oder Senioren
- Unterstützung von Investitionen in Vereisanlagen zur Entwicklung des dörflichen Gemeinschaftslebens

Ländliches Kulturerbe mit öffentlicher Zugänglichkeit

das heißt investive Maßnahmen zum Erhalt und zur Pflege und Weiterentwicklung des ländlichen Kulturerbes einschließlich historisch wertvoller Parkanlagen

4. Förderung/ Zuwendungsempfänger

- Zuwendungen nach der Richtlinie ILE/2007 erfolgen als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als Zuschuss.
- Umfang und Höhe der Zuwendungen sind in den jeweiligen Kapiteln der Richtlinie ILE/2007 festgelegt.
- Ein Projektvorschlag eines Antragstellers kann jeweils nur einen Fördergegenstand beinhalten.
- Zuwendungsempfänger können sein:
 - a) Gebietskörperschaften und bestimmte Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 - b) Nichtgewerbliche Zusammenschlüsse,
 - c) Natürliche Personen,
 - d) Unternehmen.

Einzelheiten für die jeweiligen Zuwendungsempfänger regelt die Richtlinie ILE/2007

5. Verfahren

5.1 Projektvorschlagsverfahren

- Die Antragsteller nehmen mit ihren Projektideen Kontakt zum Regionalmanagement DC DuvierConsult GmbH auf. Dort erhalten Sie (elektronisch) das formgebundene Formular Projektvorschlag (das Formular steht auch zum download auf der Homepage der ILE-Region: <http://www.mittleres-floeha-und-zschopautal.de> zur Verfügung)
- Durch umfassende (Vor Ort) Beratung zu inhaltlichen, verfahrens- und finanztechnischen Anforderungen stellt das Regionalmanagement sicher, dass förderwürdige Projektvorschläge eingereicht werden.
- Das Einreichen von Projektvorschlägen kann laufend erfolgen.
- Nach erfolgter Vorbewertung legt das Regionalmanagement dem Entscheidungsgremium Koordinierungskreis der ILE-Region „Mittleres Flöha- und Zschopautal“ den Projektvorschlag vor.

5.2 Antragsverfahren

- Bei positivem Votum des Koordinierungskreises kann der formgebundene Antrag beim zuständigen Landratsamt Erzgebirgskreis (Bewilligungsbehörde) in 09496 Marienberg, Bergstraße 7 eingereicht werden.
- Antragsformulare sind auf der Internetseite des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (www.smul.sachsen.de/foerderung/85.htm) veröffentlicht.

6. Ansprechpartner

Regionalmanagement der ILE-Region „Mittleres Flöha- und Zschopautal“

DC DuvierConsult GmbH
Neefestraße 88
09116 Chemnitz
Tel.: 0371-381 92-0
Fax: 0371-381 92-22
E-Mail zentrale@unitconsulting.de

Herr Burkhard Zenk
E-Mail zenk@unitconsulting.de

Herr Dr. Peter Mißbach
E-Mail missbach@unitconsulting.de

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der ILE-Region „Mittleres Flöha- und Zschopautal“:

<http://www.mittleres-floeha-und-zschopautal.de>